

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 134/13 B

L 6 AS 30/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 28 AS 617/09 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Krefeld,
Füttingsweg 34, 47805 Krefeld,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 15. April 2013 - B 4 AS 19/13 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 15.4.2013 - B 4 AS 19/13 B - hat der Senat den Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 17.12.2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt und seine Beschwerde als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 5.5.2013 gegen diesen Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) "Rechtsmittel" und damit sinngemäß Gegenvorstellung erhoben.
- 3 Die für die zulässige Erhebung einer Gegenvorstellung erforderlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Das gilt schon deshalb, weil die Gegenvorstellung nicht privatschriftlich, sondern nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) erhoben werden kann (vgl BSG Beschluss vom 10.11.2006 - B 9a SB 61/06 B). Zudem gibt das Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 5.5.2013 keinen Anlass, die Entscheidung des Senats vom 15.4.2013 zu ändern.
- 4 Aus den genannten Gründen kann die erhobene Gegenvorstellung, die nach Einführung der Anhörungsrüge noch unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise als zulässig angesehen wird (vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4 mwN), keinen Erfolg haben und ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

